

# Ehescheidungskosten weiterhin steuerlich absetzbar

Thüringer Finanzämter einerseits - Finanzgerichte andererseits

KÖLN/ERFURT/SUHL ■ Die Finanzämter des Freistaates Thüringen – dafür liegen entsprechende Nachweise vor – haben in den zurückliegenden Monaten wiederholt bei der Einreichung der Steuererklärung gegenüber Steuerpflichtigen entschieden, dass Kosten der Ehescheidung nicht mehr steuerlich absetzbar sind und dabei auf Entscheidungen von Finanzgerichten verwiesen.

Dementgegen hat nunmehr das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 13.1.2016 (Az.: 14 K 1861/15) die frühere Rechtsprechung der Gerichte neuerlich bestätigt. So hat das Gericht entschieden, dass auch nach der aktuellen Gesetzeslage die Kosten des Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind.

Das Finanzamt hatte hier im streitigen Verfahren zuvor die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgelehnt. Es berief sich dabei, wie auch die Finanzämter des Freistaates, auf die ab 2013 geltende Neuregelung des § 33 Abs. 2 S. 4 EStG. Danach sei die steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten grundsätzlich ausgeschlossen.

Die hiergegen vor dem Finanzgericht Köln erhobene Klage hatte aber Erfolg.

Das Finanzgericht hat die Scheidungskosten ausdrücklich als außergewöhnliche Belastungen gewertet und anerkannt. Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren eines Scheidungsverfahrens – so die Richter – fielen nicht unter die Begrifflichkeit der Prozesskosten. Dies ergebe sich sowohl aus der für Scheidungsverfahren geltenden Ver-

fahrensordnung als auch der Entstehungsgeschichte der Neuregelung zum Abzugsverbot zu den Prozesskosten.

Ähnlich positiv hatte im Übrigen das Finanzgericht Münster bereits am 11.12.2014 entschieden, wo ebenfalls Scheidungsprozesskosten ausdrücklich als abziehbar im Sinne außergewöhnlicher Belastungen bewertet wurden.

Tipp: Sofern Ihr Finanzamt den Ansatz der Scheidungskosten in der Steuererklärung ablehnt, können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Verweisen Sie dabei auf beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren (Az. VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15).

*Dr. Wolfgang Müller,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Suhl*

Wochenspiegel  
13.04.2016